

**Geschäftsordnung
des Gestaltungsbeirats
der Stadt Mühlacker**

Stand: 18.12.2018

Präambel

Ziel der Einrichtung des Gestaltungsbeirats ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität der Stadt Mühlacker auf einem hohen Niveau fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen und die Fachverwaltungen in Fragen der Architektur, der Stadtplanung, der Freiraumgestaltung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage zu geben.

Die öffentliche Tätigkeit des Gestaltungsbeirats soll auch eine Schärfung des Bewusstseins für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit, in Politik und Verwaltung bewirken.

1. Aufgabenstellung

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät als unabhängiges Sachverständigengremium die Stadt Mühlacker sowie die in der Stadt tätigen Bauherren und Architekten in Fragen der Baugestaltung.
- (2) Er beurteilt die ihm vorgelegten Bauvorhaben, baulichen Projekte und Konzepte (im Weiteren: Vorhaben) im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische, freiraum- und landschaftsplanerische Qualität. Er formuliert Hinweise und Kriterien, um dem Bauherrn zu einem qualitätvollen Entwurf zu verhelfen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat ist in laufenden Baugenehmigungsverfahren als Sachverständigengremium i.S.d. § 47 Abs. 2 der Landesbauordnung tätig. Die Zuständigkeit der Baurechtsverwaltung bleibt im Übrigen unberührt.

2. Zusammensetzung, Dauer, Bestellung

- (1) Der Beirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsarchitektur und/oder Städtebau. Alle drei Fachrichtungen sollen im Gremium vertreten sein. Die Mitglieder besitzen die Qualifikation zum Preisrichter oder eine gleichwertige Qualifikation. Sie werden durch den Umwelt- und Technikausschuss auf Vorschlag der Stadtverwaltung berufen.
- (3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats dürfen ihren Wohn- sowie ihren Arbeitssitz nicht in Mühlacker haben. Sie dürfen während ihrer Beiratstätigkeit und zwei Jahre vor sowie ein Jahr nach ihrer Tätigkeit nicht in der Stadt Mühlacker planen oder bauen.
- (4) Eine Beiratsperiode dauert zwei Jahre. Die Mitgliedschaft soll zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.

3. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats bei der Stadtverwaltung unterstützt den Gestaltungsbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben wie z.B. bei der Sitzungsvorbereitung, der Einladung und Bekanntmachung, der Sitzungsbetreuung, der Protokollführung, bei Berichten in kommunalen Gremien und bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Sie ist organisatorisch dem Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Mühlacker zugeordnet.

4. Zuständigkeit

- (1) Der Gestaltungsbeirat beurteilt die Vorhaben, die ihm von der Stadt Mühlacker zur Beurteilung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich i.d.R. um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Bedeutung für das Stadtbild oder das Stadtgefüge und dessen Entwicklung von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen insbesondere:
 - Vorhaben der Stadt Mühlacker
 - Vorhaben, die einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter haben, die die Qualität des öffentlichen Raumes wesentlich mitbestimmen oder öffentlich stark wahrgenommen werden.
 - Vorhaben, die deutlich von umgebenden Gestaltungslösungen abweichen.
 - Bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren näherem Umfeld
 - Vorhaben, deren einheitliche Gestaltung im Rahmen der Entwicklung eines eigenständigen städtebaulichen Gefüges der gegenseitigen Abstimmung bedürfen.
- (2) Die Stadtverwaltung wählt die zu beurteilenden Vorhaben aus. Der Umwelt- und Technik-Ausschuss kann die Vorlage weiterer Vorhaben beschließen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat kann sich auch auf Antrag eines Bauherrn mit dessen Vorhaben befassen. Der Bauherr erklärt hierbei sein Einverständnis mit dem einstweiligen Ruhen des baurechtlichen Verfahrens.
- (4) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß RPW hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.
- (5) Um die in der Arbeit des Gestaltungsbeirats erarbeiteten städtebaulichen und architektonischen Zielsetzungen dennoch in Wettbewerbsverfahren einfließen zu lassen beruft die Stadt bei der Auslobung von RPW-Wettbewerben jeweils ein Mitglied des Gestaltungsbeirats als Fachpreisrichter.

5. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich, statt.
- (2) Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Öffentlichkeit wird durch ortsübliche Bekanntmachung über die Sitzung informiert.

6. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beiratsmitglieder prüfen eigenverantwortlich ihre Befangenheit. Die Befangenheitsvorschriften des § 18 der Gemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.

7. Öffentlichkeit

- (1) Der Sitzungstag gliedert sich in Ortstermine, im Bedarfsfall eine Vorberatung sowie die Beiratssitzung.
- (2) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt, soweit die Bauherrschaft dem im Einzelfall nicht widerspricht. Vororttermine und Vorberatung sind i.d.R. nichtöffentlich.
- (3) Die Vorstellung der Vorhaben in der Sitzung erfolgt durch die Bauherrschaft und/oder deren Beauftragte (Architekten), ersatzweise durch die Verwaltung.
- (4) An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind folgende Personen(-gruppen) ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt:
 - Oberbürgermeister und Bürgermeister,
 - je ein Vertreter der im Umwelt- und Technikausschuss vertretenen Fraktionen in Ausübung ihres Gemeinderatsmandats,
 - Mitarbeiter der Stadtverwaltung, soweit diese mit dem jeweiligen Thema befasst sind,
 - Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz) auf Einladung.
- (5) Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Stellungnahme ist dem Bauherrn und dem Architekten durch die Geschäftsstelle bekannt zu geben.

8. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so gibt der Gestaltungsbeirat Empfehlungen zur Überarbeitung. Der Bauherr hat Anspruch auf erneute Vorlage des Bauvorhabens.

9. Information der Öffentlichkeit

Die Stadt unterrichtet die Öffentlichkeit über die Arbeit des Gestaltungsbeirats.

10. Vergütung

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird nach den Regelungen zur „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der Architektenkammer Baden-Württemberg vergütet. Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

11. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

12. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.